

**Informationsabend:  
„Ehrenamtliche Unterstützung bei der Wohnungssuche von Geflüchteten“**

**Handout zur Veranstaltung**

Stand: 13. Oktober 2016

---

**Grundlegendes zur Unterbringung von Asylbewerbern**

*Seit über 20 Jahren ist der evangelische Verein für Wohnraumhilfe vom Sozialdezernat der Stadt Frankfurt am Main beauftragt, sich um die Zuweisung von Unterkünften für zugewiesene Asylbewerber zu kümmern. Was genau ist Aufgabe des evangelischen Vereins für Wohnraumhilfe?*

- Verein besteht seit 1984 und wurde damals vom Diakonischen Werk gegründet. Heute ist der Verein unabhängig und gemeinnützig tätig. Seit 1993 ist die zentrale Vermittlungsstelle für in soziale Wohnungsnot geratene Frankfurter Bürger entstanden. Diese handelt im Auftrag des Sozialamtes und weist Wohnungen zu, die jedoch keine dauerhaften Unterbringungen darstellen. Die Menschen werden in Wohnheimen für Wohnsitzlose, Hotels und Pensionen, Wohnungen, aber auch großen Not- und Übergangsunterkünften untergebracht.

*Was passiert, wenn sich Lebensumstände ändern (z. B. Schwangerschaft/ Geburt/ Familiensammenführung) und eine andere Unterbringungsform für die Menschen wünschenswert wäre?*

- Verlegungen sind in begründeten Fällen grundsätzlich möglich, aber sehr schwierig umzusetzen. Verlegungen sind nur nach Rücksprache mit dem Besonderen Dienst 4/ Sozialamt Frankfurt möglich. In der Regel nehmen Verlegungen längere Zeit in Anspruch, da es einen Mangel an alternativen Unterkünften gibt.
- Geflüchtete Menschen, die gerne verlegt werden möchten, sollten die Beratungsstelle des Internationalen Bundes (IB) aufsuchen oder den Sozialdienst in der eigenen Unterkunft ansprechen.

*Beratungszeiten des Internationalen Bundes (IB) für Asylbewerber, die im Leistungsbezug des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt stehen:*

Fachdienst für Migration und Wohnheime  
An der Zingelswiese 21-25  
65933 Frankfurt am Main

Beratungszeit: Montag und Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr

Telefon 069 380312-13

---

## Öffentlich geförderter Wohnraum / „Sozialwohnungen“

Der Wohnberechtigungsschein (für Sozialwohnung zwingend notwendig) ist für jeweils ein Jahr gültig und muss bei einem Umzug in eine andere geförderte Wohnung neu beantragt werden. Allerdings bleibt der Wohnungsberechtigte während eines Mietverhältnisses auch bei veränderten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen Nutzungsberechtigter.

*Wer hat ein Anrecht auf eine öffentlich geförderte Wohnung = Sozialwohnung?*

- Im öffentlich geförderten Wohnungsbestand sind Haushalte wohnberechtigt, deren Einkommen eine bestimmte, nach der Größe der Haushalte gestaffelte Einkommensgrenze nicht überschreiten:
  - o 1-Personenhaushalt 15.327 € (jede weitere Person 5.285 €)
  - o 2-Personenhaushalt 23.254 €
  - o darüber hinaus für jedes Kind 650 €
  - o (vgl. § 17 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz ff.)

Hinzu kommen weitere Voraussetzungen:

- o Aufenthaltsstatus muss dauerhaft sein=> Asylverfahren abgeschlossen
- o Leistungsbezug Jobcenter oder Sozialamt
- o Bindung an Stadt Frankfurt: mindestens 1 Jahr Hauptwohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz, auch eine Zuweisungsverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt gilt als Bindung an Frankfurt.
- o Derzeitige Unterbringung ist unzureichend (d.h.: es ist kein eigener Wohnraum vorhanden, Person lebt in Notunterkunft, Wohnungsverlust droht, Wohnfläche ist zu gering etc.)

*Wie ist der Ablauf von Antragstellung bis Vermittlung in eine Sozialwohnung?*

- Das Verfahren der Vergabe ist automatisiert. Es ist nicht sinnvoll, zwischenzeitlich nachzufragen. Wenn eine passende Wohnung bereit steht, wird der Bewerber automatisch benachrichtigt. Das Wohnungsamt kann drei potentielle Mieter für eine Wohnung vorschlagen. Der Vermieter kann sich dann entscheiden, an wen er die Wohnung vermietet. In der Liste gilt das Nachrückverfahren. Aktuell sind rund 9.500 Haushalte als wohnungssuchend registriert.

*Was ist unter den Dringlichkeitsstufen zu verstehen?*

- Stufe 1: Wohnungssuchende, die ihre Wohnung verloren haben, zur Räumung verpflichtet sind, in Heimen untergebracht oder Antragsteller, die aufgrund ihrer Wartezeit aus anderen Stufen aufgerückt sind, werden der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet. Im Berichtsjahr 2015 waren dies 40,4 % der Wohnungssuchenden.

- Stufe 2: Bei ihnen handelt es sich unter anderem um Familien, die besonders beengt wohnen und Antragsteller, deren Mietverhältnis gekündigt wurde. 27,7 % der Antragsteller wurden in 2015 in der Dringlichkeitsstufe 2 geführt.
- Stufe 3: Hierzu zählen etwa Haushalte in zu kleinen Wohnungen oder junge Erwachsene, die aus der elterlichen Wohnung ausziehen wollen. 29,7 % der Bewerber sind der Dringlichkeitsstufe 3 zugeordnet.
- Wenn man einen Antrag gestellt hat und dieser genehmigt ist – damit als wohnungssuchend registriert ist – gelangt man automatisch in Dringlichkeitsstufe 2
- Nach einem Jahr Wartezeit wechselt man automatisch auf Stufe 1
- Alle Bewerber werden grundsätzlich gleichberechtigt behandelt, es geht immer nach Dringlichkeit und Wartezeit.

#### *Amt für Wohnungswesen*

Adickesallee 67-69

60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069 212 34742 (für Allgemeine Auskünfte)

Telefax: 069 212 37948

[info.amt64@stadt-frankfurt.de](mailto:info.amt64@stadt-frankfurt.de) / [www.wohnungsamt.frankfurt.de](http://www.wohnungsamt.frankfurt.de)

*Servicebüro (Informationen zu Wohngeld und Registrierung/Vermittlung von Sozialwohnungen):*

Montag und Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr

Mit längeren Wartezeiten von bis zu einer Stunde ist zu rechnen.

---

### **Wohnungssuchende im Asylverfahren/ Asylbewerber**

*Viele Wohnungssuchende sind noch Asylbewerber, befinden sich im laufenden Asylverfahren. Für diese Personengruppe ist der Besondere Dienst 4 (BD 4) im Sozialamt zuständig. Diese Stelle ist auch die erste Kontakt- und Anlaufstelle, wenn neu zugewiesene Geflüchtete aus der hessischen Landeserstaufnahmestelle in Frankfurt ankommen. Hier werden den Geflüchteten die Unterkunftszuweisung, die Bildungsgutscheine für 200 Stunden Deutschkurs an der VHS und weitere Dokumente überreicht. Außerdem erhalten die Menschen hier automatisch einen Termin beim Sozialdienst des Internationalen Bund (IB).*

#### **Jugend- und Sozialamt**

##### **Flüchtlinge und Auswärtige (BD 4)**

Mainzer Landstraße 315-321

60326 Frankfurt am Main

Telefax: 069-212 40581

E-Mail: [info.51.d4@stadt-frankfurt.de](mailto:info.51.d4@stadt-frankfurt.de)

Offene Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag 07:30 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 15:00 Uhr

*Kann ein Asylbewerber eine Wohnung suchen und kann diese Wohnung – sofern gefunden - vom Sozialamt finanziert werden?*

- Grundsätzlich ist das möglich, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.
- Grundlage ist der Frankfurter Mietspiegel, wobei das Sozialamt eine eigene Tabelle erarbeitet hat (siehe Anhang), in der Obergrenzen, was Mietpreis und Wohnungsgröße betrifft, erkennbar sind.
- Abweichungen sind auch bis zu 20% möglich, wenn eine besondere Dringlichkeit vorliegt.

*Es ist eine Wohnung gefunden! Was muss jetzt getan werden, damit ein zugewiesener Asylbewerber dort einziehen kann und die Miete gezahlt wird?*

- Der Vermieter muss ein Formular „Mietangebot“ (erhältlich beim Ansprechpartner/in im BD 4 im Sozialamt) ausfüllen und unterzeichnen.
- Die Umzugskosten etc. werden vom Sozialamt übernommen.
- Kautions wird direkt an den Vermieter überwiesen.
- Miete wird in Absprache mit dem Geflüchteten direkt an den Vermieter überwiesen.

*Gilt das auch für ein WG-Zimmer?*

- Ja, hier ist aber der Hauptmietvertrag (Gesamtmiete) zu beachten. Der Hauptmietvertrag muss i. d. R. ebenfalls vorgelegt werden, damit geprüft werden kann, ob die Miete für das Zimmer in Relation mit der Gesamtmiete angemessen ist.

*Der Antrag auf Wohnkostenübernahme wird abgelehnt. Was kann jetzt getan werden?*

- Es immer zu empfehlen, das Gespräch mit dem zuständigen Ansprechpartner beim Sozialamt zu suchen. Hier erhalten Sie offen Auskunft, warum der Antrag auf Übernahme der Wohnkosten nicht genehmigt wurde. Zumeist sind Wohnungsgröße und Preis nicht im zulässigen Rahmen.
- Nachfragen sind z. B. zu den offenen Sprechstunden oder auch durch kurzfristige Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten möglich.

*Was ändert sich bezüglich der Zuständigkeiten mit der Anerkennung als Flüchtling? (Stichwort Rechtskreiswechsel/ Wechsel zum Jobcenter, was passiert mit der Wohnkostenübernahme?)*

- Es wird (i. d. R. gemeinsam mit dem Ansprechpartner im BD 4) ein Kurzantrag beim Jobcenter gestellt und alle notwendigen Unterlagen beigelegt. In der Regel erfolgt der Rechtskreiswechsel durch dieses Verfahren ohne Probleme.

- Asylbewerberleistungen werden bis max. Ende des Folgemonats durch Sozialamt gezahlt – funktioniert erfahrungsgemäß schnell und unproblematisch.

*Bei der Caritas Frankfurt gibt es im Bereich der „Besonderen Lebenslagen“ seit November 2015 ein Projekt zur Wohnungsvermittlung für Geflüchtete. Vermieter können sich an die Caritas wenden, wenn sie an Flüchtlinge Wohnraum anbieten wollen. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit?*

- Besichtigung der Wohnung vor Ort (Mietpreis, Zustand)
- Info an Sozialamt und Einholen der Genehmigung, dass die Wohnung belegt werden darf (ca. 2 Tage Dauer)
- Nutzungsvertrag mit Wohnungseigentümer über 2 – max. 5 Jahre
- Wohnungsübergabe erfolgt im Anschluss
- Grundmöblierung wird geklärt
- Bezüglich der Belegung der Wohnung wird mit dem Evangelischen Verein für Wohnraumhilfe zusammen gearbeitet. Die Zuweisung von Geflüchteten in die Wohnung erfolgt durch den Verein. Für die Belegung kann eine Empfehlung ausgesprochen werden, die Entscheidung trifft letztendlich das Sozialamt.

Ansprechpartnerin:

Caritas Wohnraumhilfe

Cornelia Martin

Tel. 069 2982 245

E-Mail: [cornelia.martin@caritas-frankfurt.de](mailto:cornelia.martin@caritas-frankfurt.de)